

Satzung

des Fördervereins für krebskranke Kinder Tübingen e. V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen:

FÖRDERVEREIN FÜR KREBSKRANKE KINDER TÜBINGEN E. V.

- (2) Er hat seinen Sitz in Tübingen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO), die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO) sowie die Förderung mildtätiger Zwecke (§ 53 AO).
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Erbringung von psychischer und sozialer Hilfe und Nachsorge für Familien krebskranker Kinder in der Form der offenen Fürsorge und durch persönliche Kontakte und Aussprachen in Selbsthilfegruppen betroffener Familien.
- (3) Der Verein unterstützt die Universitäts-Kinderklinik Tübingen beim Ausbau der personellen, finanziellen sowie technisch-diagnostischen Ausstattung in jeder Hinsicht.
- (4) Der Verein kann Forschung zur pädiatrischen Onkologie auch über die DLFH fördern und andere Initiativen für krebskranke Kinder in begründeten Fällen unterstützen, soweit seine Mittel und die Aufgaben in Tübingen das zulassen.
- (5) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell und nimmt jede Unterstützung von außerhalb dankbar entgegen.
- (6) Der Verein kann außerdem die Stiftung des Fördervereins für krebskranke Kinder Tübingen finanziell fördern. Ist der Verein Empfänger letztwilliger Zuwendungen (Erbschaften, Vermächnisse, Schenkungen auf den Todesfall etc.) kann er diese ganz oder teilweise auf die Stiftung des Fördervereins für krebskranke Kinder Tübingen übertragen, sofern dabei der Wille des Erblassers gewahrt bleibt und keine erbrechtlichen Gründe entgegenstehen. Soweit erforderlich, soll in diesen Fällen die Stiftung aufgrund entsprechender Vereinbarungen (z.B. Erbteilsübertragung oder Abtretung des Vermächtnisanpruches) in der Regel auch die vollständige Abwicklung der betreffenden Nachlassangelegenheit übernehmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und beim Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vorstands arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Auslagen für den Verein sind gegen Nachweis zu erstatten.
- (5) Dem Vereinszweck entsprechende Förder- und Hilfsmaßnahmen für Familien mit krebskranken Kindern, die Mitglieder des Vereins sind, sind keine Zuwendungen im Sinne des § 3 Absatz 3.
- (6) Stammt die finanzielle Unterstützung der Stiftung des Fördervereins für krebskranke Kinder Tübingen aus Mitteln, die im Verein zeitnah zu verwenden sind, dann gilt diese Verwendungsart auch für die Stiftung.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, Familien und rechtsfähige sowie nicht-rechtsfähige Einrichtungen werden. Familienmitglieder sind Ehegatten, Lebenspartner und deren Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. Familienmitglieder, die als Mitglieder des Vereins geführt werden sollen, sind dem Verein namentlich unter Angabe des Alters zu benennen. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (2) Als Ehrenmitglied kann berufen werden, wer sich für die Vereinsziele in herausragender Weise eingesetzt hat. Über die Berufung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod oder Austritt bzw. durch Auflösung der rechtsfähigen sowie nichtrechtsfähigen Einrichtungen zum Ende des Geschäftsjahres. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Familienmitgliedschaft endet für Kinder mit Vollendung des 21. Lebensjahres.
- (4) Die Inanspruchnahme oder aktive Mitarbeit in den Selbsthilfegruppen der Eltern begründet noch keine Mitgliedschaft im Verein.
- (5) Der Vereinsbeitritt muss ausdrücklich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Minderjährige bedürfen der Einwilligung Ihres gesetzlichen Vertreters.

§ 5 Einnahmen und Ausgaben

Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen

1. Mitgliedsbeiträge der Mitglieder, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils zum Beginn eines Geschäftsjahres fällig. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Näheres regelt eine ergänzende Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung genehmigt wird.

2. Privat- und Firmenspenden sowie Zuwendungen der öffentlichen Hand, von Trägern der freien Wohlfahrtspflege und anderen Institutionen, insbesondere auch der Stiftung des Fördervereins für krebskranke Kinder Tübingen.

Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand und der erweiterte Vorstand,
3. der Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist wenigstens einmal im Jahr einzuberufen.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens drei Wochen vorher per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, werden per Brief eingeladen. Wahlweise kann der Vorstand alle Mitglieder per Brief einladen.
- (3) Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte, dem Verein bekanntgegebene (Email-)Adresse gerichtet ist. Einladungen an Familienmitglieder erfolgen an die angegebene Familienadresse. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-tel Mehrheit der Anwesenden.
- (4) Jedes Mitglied ab dem vollendeten 14. Lebensjahr hat eine Stimme, mit Ausnahme von Familien, die maximal zwei Stimmen haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen. Geheime Wahlen finden nur statt, wenn dies die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bei offener Stimmabgabe beschließt.
- (5) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sowie die Bestätigung des Beirates
2. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
3. Beratung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
4. Festlegung von Schwerpunktaufgaben des Vereins
5. Festlegung der Mitgliedsbeiträge; Festlegung und Änderung der Beitragsordnung
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Änderung der Satzung

§ 8

Vorstand und erweiterter Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein/e Stellvertreter und der Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung kann einen stellvertretenden Schatzmeister wählen. Soweit ein stellvertretender Schatzmeister gewählt worden ist, gehört dieser ebenfalls dem Vorstand an. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, dem Schriftführer, dem Vorstandsvorsitzenden der Stiftung des Fördervereins für krebskranke Kinder Tübingen und zwei bis fünf Beisitzern. Der Vorstand bestimmt die Zahl der zu wählenden Beisitzer vor der Mitgliederversammlung. Ein Mitglied des erweiterten Vorstands soll ein Jugendvertreter sein.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, wobei die einzelnen Vorstandsmitglieder einzelvertretungsberechtigt sind. Der Schatzmeister stellt den Haushaltsplan und die Jahresrechnung des Vereins auf. Den Mitgliedern des Vorstands kann für ihre Tätigkeit eine Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden, soweit diese Aufwandsentschädigung den tatsächlich entstandenen Aufwand offensichtlich nicht übersteigt. Über die Gewährung einer Vergütung entscheidet der erweiterte Vorstand.
- (3) Der erweiterte Vorstand berät mindestens einmal im Vierteljahr, der Vorstand bei Bedarf. Beschlüsse des Vorstands und des erweiterten Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.
- (4) Bei Eilsachen und in weniger wichtigen Angelegenheiten können der Vorstand und der erweiterte Vorstand auch fernmündlich oder im Umlaufverfahren Beschlüsse fassen. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (5) Sitzungen des Vorstands und des erweiterten Vorstands werden vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand kann Aufgaben und Tätigkeiten an nicht dem Vorstand angehörende Personen übertragen.
- (6) Der Vorstand und die weiteren Mitglieder des erweiterten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstands oder des erweiterten Vorstands wird nachgewählt oder auf Antrag von mindestens zwanzig Prozent der Vereinsmitglieder müssen der Vorstand und die weiteren Mitglieder des erweiterten Vorstands auf der nächstmöglichen Mitgliederversammlung neu gewählt werden.

- (7) Wahlvorschläge für die Wahl des Vorstandes sowie des erweiterten Vorstandes sind spätestens bis zum 28. Februar des Jahres, in welchem die Wahl stattfinden soll, beim Vorstand schriftlich einzureichen. Die Wahlvorschläge sind von mindestens fünf Mitgliedern zu unterzeichnen. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.

§ 9 Beirat

Die Mitglieder des Beirates werden vom erweiterten Vorstand für die Dauer von zwei Jahren gewählt und auf der nächsten Mitgliederversammlung von den Mitgliedern bestätigt. Dem Beirat fällt die Aufgabe zu, den Verein in Angelegenheiten, die für die Zwecke des Vereins von grundsätzlicher Bedeutung sind, zu beraten.

§ 10 Rechnungsprüfung

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer überwachen hauptsächlich die Kassengeschäfte sowie das Finanz- und Rechnungswesen des Vereins. Die Überprüfung muss mindestens einmal im Jahr erfolgen. Über das Ergebnis der Überprüfung wird eine Niederschrift angefertigt. Die Mitgliederversammlung ist hierüber auf der Jahreshauptversammlung zu unterrichten. Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt auf zwei Jahre.

§ 11 Auflösung

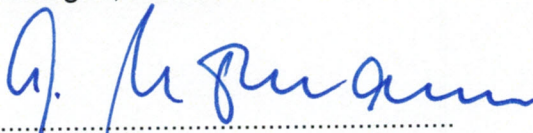
- (1) Die Auflösung des Vereins ist nur mit einer $\frac{3}{4}$ -tel Mehrheit der anwesenden Mitglieder zulässig, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins
1. an die Stiftung des Fördervereins für krebskranke Kinder Tübingen,
 2. ersatzweise an den Verein „Hilfe für kranke Kinder e. V.“ in Tübingen,
 3. ersatzweise an die Universitäts-Kinderklinik Tübingen,
- stets mit der Auflage zur Fortführung des Elternhauses und zur ausschließlichen Verwendung für die Förderung der pädiatrischen Onkologie.

§ 12 Datenschutz im Verein

- (1) Alle personenbezogenen Daten, die zur Erfüllung der Zwecke des Vereins erhoben, gespeichert, verändert und gelöscht werden, werden nach den gesetzlichen Vorgaben der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und darauf basierender Rechtsvorschriften behandelt. Personenbezogene Daten sind Informationen über eine natürliche Person, deren Identität bestimmt oder bestimmbar ist, z. B. Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer. Informationen, bei denen kein Bezug zu einer natürlichen Person hergestellt werden kann, sind keine personenbezogenen Daten.

- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das
- a) Recht auf Auskunft (Art. 15 EU-DSGVO),
 - b) Recht auf Berichtigung oder Löschung (Art. 16, 17 EU-DSGVO),
 - c) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 EU-DSGVO),
 - d) Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 EU-DSGVO),
 - e) Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 EU-DSGVO).
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Wir setzen technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen ein, um Ihre durch uns verarbeiteten Daten gegen Manipulationen, Verlust, Zerstörung und gegen den Zugriff unberechtigter Personen zu schützen. Unsere Sicherheitsmaßnahmen werden entsprechend der technologischen Entwicklung fortlaufend verbessert.

Tübingen, 28.08.2018



.....
Vorstand

Kontakt:

Förderverein für krebskranke Kinder Tübingen e. V.
Fronsbbergstraße 51
72070 Tübingen

Tel.: 07071 946811
Fax: 07071 946813
E-Mail: info@krebskranke-kinder-tuebingen.de
<http://www.krebskranke-kinder-tuebingen.de>